

TOP 5:

Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften

Drucksache: 559/18

Mit dem Gesetz sollen insbesondere gesetzliche Regelungen zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel von Waren im Internet eingeführt werden. Zukünftig sollen Betreiber von elektronischen Marktplätzen Angaben ihrer Händler vorhalten müssen und für nicht abgeführte Umsatzsteuer aus Verkäufen auf ihren Marktplätzen in Haftung genommen werden können.

Folgende weitere Regelungen des Gesetzes können hervorgehoben werden:

- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage von 1,0 auf 0,5 Prozentpunkte bei der privaten Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen bei der Dienstwagenbesteuerung,
- Verfassungskonforme Regelung des Verlustabzugs bei Kapitalgesellschaften,
- Aufnahme der Steuer-Identifikationsnummer des Kindes in den Kinderzulage-Anträgen, um den Datenabgleich zwischen Finanzbehörden zu vereinfachen,
- Folgeänderungen, u.a. zum Investmentsteuerreformgesetz, zum Betriebsrentenstärkungsgesetz und zum Zweiten und Dritten Pflegestärkungsgesetz.

Seit dem Ablauf der vergangenen Legislaturperiode hat sich zudem ein Anpassungsbedarf des deutschen Steuerrechts, u.a. durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes sowie durch EU-Recht und aufgrund von vorangegangenen Gesetzesänderungen ergeben, dem mit dem vorliegenden Gesetz Rechnung getragen werden soll.

Durch das Gesetz sollen Steuermindereinnahmen in Höhe von 430 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung resultieren; insbesondere durch die Änderungen bei der Dienstwagenbesteuerung und beim Verlustabzug von Kapitalgesellschaften. Mögliche Steuermehreinnahmen durch die Änderungen bei der Umsatzsteuer sind nicht berücksichtigt worden.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu dem Gesetzentwurf umfassend Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 372/18 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 8. November 2018 u.a. mit den folgenden Änderungen beschlossen:

- Einführung einer Verzinsungsregelung bei ganz oder teilweise ausbleibender Reinvestition in § 6b Absatz 2a Einkommensteuergesetz,
- Förderung der Elektromobilität durch Halbierung der Bemessungsgrundlage: Präzisierung, dass nur Hybridelektrofahrzeuge, die die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, förderfähig sind,
- Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus Überlassung eines betriebliches Fahrrads oder Elektrofahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer,
- Wiedereinführung der Steuerbegünstigung von Arbeitgeberleistungen zu den Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Linienverkehr („Job-Ticket“),
- Übergangsregelung für nicht-zertifizierte Maßnahmen im Rahmen von Arbeitgeberleistungen im Bereich der betrieblichen Gesundheitsförderung,
- Anpassung des Befreiungskatalogs des § 3 Nummer 24 des Gewerbesteuer-gesetzes,
- Steuerbefreiung von organisatorischen Leistungen eines Sportdachverbandes zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wenn an der Veranstaltung überwiegend Sportler beteiligt sind, die keine Lizenzsportler sind.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.